

Teil 1: Einführung

„Menschenhandel“: Schon dieser Begriff lässt erkennen, dass ein Verhalten in Rede steht, das mit grundlegenden Vorstellungen unserer Rechtsordnung über den Menschen, der „stets Zweck an sich selbst“ bleiben muss,¹ nicht vereinbar ist.² Aus gutem Grund bemüht sich der deutsche Gesetzgeber daher auch unter Einsatz des eingriffsintensiven Mittels Strafrecht, dem „Handel mit Menschen“ Einhalt zu gebieten. Dieses Bemühen hat im Jahr 2016 Ausdruck in dem „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregisters sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ gefunden. Es ist am 15.10.2016 in Kraft getreten.³ Mit nämlichem Gesetz wurden die Regelungen über den Menschenhandel umfassend reformiert. Durch die Novellierung, die zu einem Großteil auf Betreiben des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zustande gekommen ist,⁴ sollte – mit einiger Verspätung⁵ – die „Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels“ (nachfolgend: Richtlinie 2011/36/EU) in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Darüber hinaus wurden weitere Änderungen vorgenommen, die (ebenfalls) „zu einer größeren Praxistauglichkeit [der] Vorschriften und zu einer Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels führen [sollen], insbesondere auch im Hinblick auf den Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft“.⁶ Die Praxistauglichkeit des bis dahin geltenden Rechts stand in Frage, weil sich nach Einschätzung von Expert*innen das tatsäch-

1 BVerfG NJW 1977, 1525, 1526.

2 *Bürger*, ZIS 2017, 169; *Schmidt*, KJ 2015, 160.

3 Gesetz vom 11.10.2016, BGBl. I, 2226.

4 Vgl. BT-Dr. 18/9095, 18; s. a. den vorhergehenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung über ein „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates vom 15.04.2015“, BT-Dr. 18/4613. Dieser Gesetzesentwurf sollte ein „erste[r] Schritt“ in Richtung eines noch „ausstehende[n] umfassende[n] Regelwerk[s]“ sein, vgl. BT-Dr. 18/4613, 7.

5 An sich war die Richtlinie bis zum 06.04.2013 umzusetzen, vgl. BT-Dr. 18/4613, 7.

6 BT-Dr. 18/9095, 18.

liche Ausmaß des Menschenhandels nicht in der Zahl der Verurteilungen nach §§ 232 bis 233a StGB a.F.⁷ widerspiegelte.⁸

In seiner Beschlussempfehlung forderte der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Bundesregierung auf, die neu gefassten §§ 232 bis 233a StGB nach zwei Jahren zu evaluieren.⁹ Ein erster Evaluierungsbericht wurde dem Bundestag vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (nachfolgend: BMJV) fristgerecht vorgelegt und eine externe Evaluierung in den Jahren 2020/2021 angekündigt. Dieses externe Evaluationsvorhaben wurde durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMJV, am 14.08.2020 ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (nachfolgend: KFN) im Oktober des Jahres 2020 mit Starttermin zum 01.11.2020.

Zur Durchführung des Forschungsprojekts stand nur ein sehr enger Zeitrahmen von neun Monaten zur Verfügung. Er wurde durch die Auftraggeberin auf Bitten des Forschungsteams im Mai des Jahres 2021 um einen Monat verlängert, weil die Akten einer Staatsanwaltschaft erst kurz vor dem vorgesehenen Projektabschluss im KFN eintrafen.

7 Sofern nachfolgend bei strafrechtlichen Regelungen über den Menschenhandel die Gesetzesbezeichnung StGB angegeben ist, werden damit immer die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen bezeichnet. Sofern das alte Recht in Bezug genommen wird, geschieht dies – wie hier – mit dem Zusatz „a.F.“.

8 S. Gayer, S. 1; von Braun, S. 2; Wendt, S. 2.

9 BT-Dr. 18/9095, 22.